

11. Im Bes. Teil sind noch weitere Arten des Zusammenwirkens mehrerer Täter bei der Ausführung von Straftaten gesetzlich fixiert worden. So gibt es hier die Begriffe der andere (§ 86)* des Zusammenschlusses (§ 236I) und der Vereinsbildung mit Verstoß gegen gesetzwidrige Ziele (f. Illip sowie die Formulierungen mehrere Täter gemeinschaftlich (§§ 121, 122, 128 i. V. mit 126 u. 127, 234 u. 254) und Zusammenrottung (§§ 217 u. 259).

Die Begriffe Gruppe bzw. Organisation sind enthalten in §§ 107, 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 181 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2, § 213 Abs. 2 Ziff. 3, § 214 Abs. 2, § 215. — V

Neben den in § 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 162 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2, § 181 Abs. 2, § 213 Abs. 2 Ziff. 3, § 214 Abs. 2, § 215 geregelten Teilnahmeformen werden in den Bestimmungen des Bes. Teils noch die Tatbestandsmerkmale Organisator und Rädelsführer verwendet, s. § 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 162 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2, § 181 Abs. 2, § 213 Abs. 2 Ziff. 3, § 214 Abs. 2, § 215 Abs. 2 Ziff. 3 und § 259 Abs. 1 Ziff. 3.

Beim Gruppendedikt muß zumindest die gemeinsame Zielsetzung der Abrede zur Ausführung der Straftat vorliegen und der Entschluß, als Gruppe das Vorhaben durchzuführen, vorhanden sein. Sie kann guchi durch allgemeine Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Es ist nicht Voraussetzung, daß alle an der Tätigkeit der Gruppe Beteiligten von Anfang an mitwirken. Ein später zur Gruppe Stoßender, der sich mit allem einverstanden erklärt, ist von diesem Zeitpunkt an ebenfalls Beteiligter am Gruppendedikt. Das vorliegen einer Gruppe bzw. Organisation schließt das unterschiedliche Tätigwerden der einzelnen Beteiligten innerhalb der Gruppe entsprechend der Teilnahmeformen des sement aus. Andererseits kann auch jemand Teilnehmer Beteiligter an Gruppenstraftat sein, ohne selbst der Gruppe anzugehören.

12. Liegen bei einem an einer Straftat Beteiligten gesetzlich festgelegte persönliche Umstände vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters ändern (z. B. § 44), ändern ((r. b. l. 16) V oder aus-schließen (z. B. § 1) so sind Umsände nur bei Taten der Beteiligten zu berücksichtigen